Hauptsatzung

Der Gemeinde Hinrichshagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.05.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Hinrichshagen führt das kleine Landessiegel mit dem Wappen des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE HINRICHSHAGEN LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD".

Die Gemeinde Hinrichshagen hat folgende Ortsteile:

Hinrichshagen, Hinrichshagen Hof I, Hinrichshagen Hof II, Chausseesiedlung, Feldsiedlung, Heimsiedlung und Neu Ungnade. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Hinrichshagen auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner (Stundungen und Erlass von Forderungen)
3. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegt werden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Es wird ein Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau Verkehr, Umwelt, Kultur und Sport gebildet. Dieser Ausschuss befasst sich mit allen o.g. Problemen und hilft der Gemeindevertretung bei der Lösung der Aufgaben. Diesem Ausschuss gehören an: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung und 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner.

(3) Weiterhin wird ein Finanzausschuss gebildet, der sich mit Finanz- und Haushaltswesen, Steuer-, Gebühren-, Beitrags- und Abgabensachen beschäftigt. Diesem Ausschuss gehören an: 2 Mitglieder der Gemeindevertretung und 1 sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(5) § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

(6) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden stellvertretenden Personen des Bürgermeisters sind gleichzeitig die

Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie bei Verträgen mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch ein Mitglied der Gemeindevertretung vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- € der Leistungsrate

2. bei überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000,- € je Ausgabenfall,

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis 1.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,- €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 50.000,- €,

4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährleistungsverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte

sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €,

5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträge und Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.000,- €.

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von

a) 10.000,00 € (netto) für Bauleistungen
b) 5.000,00 € (netto) für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100,- €.

3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von

a) 50.000,00 € (netto) für Bauleistungen
b) 25.000,00 € (netto) für Liefer-und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.

(5) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 4-6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. von 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen, können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes, in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 2.500 €." Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt.

§ 6

Entschädigungsordnung

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100 €.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung

- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 220 €,

- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 110 €

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse (Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hinrichshagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen und Ortsrecht“ auf der Homepage des Amtes Landhagen mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen unter: www.landhagen.de öffentlich bekannt gemacht. Unter der Anschrift: Amt Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Hinrichshagen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Hinrichshagen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Landhagen. Das Bekanntmachungsblatt trägt den Namen „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen". Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich. In der aktuellen monatlichen Ausgabe wird der Erscheinungstag der nächstfolgenden Ausgabe bekannt gegeben. Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Gemeinde Hinrichshagen verteilt. Daneben kann es einzeln oder im Abonnement gegen Entrichtung der Portogebühren über die Amtsverwaltung des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen bezogen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

- Hinrichshagen Hof I gegenüber der Greifswalder Straße 43,
- Hinrichshagen Hof II Dorfstraße 68,
- Hinrichshagen Hof II am Gemeindezentrum
- Chausseesiedlung in der Chausseestraße an der Bushaltestelle,
- Chausseesiedlung in der Straße Am Krenzkamp beim Spielplatz,
- Chausseesiedlung in der Straße Am Brandteichgraben,
- Feldsiedlung an der Bushaltestelle,
- Heimsiedlung an der Bushaltestelle und
- Neu Ungnade gegenüber dem Birkenweg 5.

(6) Zur Information sind die im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Bekanntmachungsblatt „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen" zu veröffentlichen. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln

zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist."

§ 8
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 28.05.2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinrichshagen, d. 28/05/26

Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Hinrichshagen Hof I	Hinrichshagen	Flur 2	Flurstücke 8, 9, 10, 11/2, 115, 122/1, 122/5, 122/6, 122/7, 122/8, 122/10, 122/11, 122/13, 122/15, 122/16, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129/1, 130, 131/1, 131/2, 132/1, 133/1, 133/3, 133/4, 134, 135, 136/1, 136/2, 137/2, 137/3, 138/1, 139/1, 139/2, 140, 141/1, 141/4, 141/6, 141/8, 141/10, 141/11, 141/12, 141/13, 141/14, 141/15, 141/16, 141/17, 141/19, 141/20, 141/21, 141/22, 141/23, 141/24, 142, 143/1, 143/2, 143/3, 143/4, 144/1, 144/2, 144/3, 144/4, 145/2, 145/3, 145/4, 145/5, 146/1, 146/2, 146/3, 146/4, 147/1, 147/2, 147/3, 147/4, 148/1, 148/2, 148/3, 148/4, 148/5, 149/1, 149/2, 149/3, 149/4, 149/5, 150/1, 150/3, 150/4, 151, 152, 153, 154, 155/3, 156, 157, 185/1, 187/1, 187/2, 187/3, 187/4, 189, 190/1, 190/2, 190/3, 190/4, 191/1, 191/2, 191/3, 191/4, 191/5, 191/6, 191/8, 191/9
Hinrichshagen Hof II	Hinrichshagen	Flur 2	Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 11/1, 12, 13, 14/1, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8,

			21/9, 21/10, 21/11, 22/3, 22/5, 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 22/11, 22/12, 22/13, 22/14, 22/15, 22/16, 22/17, 22/18, 22/19, 22/20, 22/22, 22/23, 22/24, 22/25, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 24/1, 24/3, 24/4, 24/6, 24/7, 25, 26/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 32/2, 33, 34/1, 34/2, 35, 36/1, 36/2, 37/2, 37/3, 38/2, 38/3, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 43, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 45/1, 45/2, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 46/8, 46/10, 46/11, 47/7, 47/8, 47/9, 47/10, 47/11, 47/12, 47/13, 47/15, 48/4, 48/5, 48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 49/2, 49/3, 50/2, 50/3, 50/4, 50/5, 50/6, 51/1, 51/3, 51/4, 51/5, 52/1, 52/3, 52/4, 52/5, 53/1, 53/2, 54/3, 54/4, 54/5, 54/6, 55/3, 55/4, 55/5, 56/1, 56/2, 56/4, 56/5, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 59/3, 60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 62/2, 62/3, 62/4, 63/1, 63/2, 63/3, 63/5, 63/6, 63/7, 64, 65/1, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 65/6, 66/1, 66/2, 67, 68, 69, 70/1, 70/3, 70/6, 70/7, 70/8, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86/1, 86/2, 87, 88, 89/1, 89/2, 90, 91, 92/3, 92/5, 92/6, 92/7, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 97, 98/1, 98/2, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116,

			117, 118, 119, 120/1, 120/2, 121/1, 121/2, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166/1, 166/3, 166/4, 167, 168/1, 168/2, 169/1, 169/2, 169/3, 170, 171/1, 171/3, 171/4, 171/5, 172/1, 172/2, 173/1, 174, 175/1, 175/2, 176/1, 176/2, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185/2, 186, 192/1, 192/2, 192/3, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279/1, 279/2, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 309/1, 309/4, 310, 311/1, 312, 313, 314/1, 314/3, 314/5, 315/1, 315/3, 315/5, 316/1, 316/3, 316/5, 317/1, 317/3, 317/5, 318/1, 318/2, 318/3, 319/1, 319/2, 319/3, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331,

			332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366/2, 367, 368, 369, 370
Chausseesiedlung	Hinrichshagen	Flur 3	
Feldsiedlung	Hinrichshagen	Flur 1	Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/4, 3/5, 3/6, 4/3, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 5/1, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/4, 22/5, 22/7, 22/8, 23, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 24/7, 24/8, 24/9, 25/1, 25/3, 25/4, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 31/4, 31/5, 31/6, 32/3, 32/5, 32/7, 32/8, 32/9, 32/10, 33/3, 33/6, 33/8, 33/9, 33/10, 33/11, 34, 35/1, 35/2, 35/3, 35/5, 35/6, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 78, 79
Heimsiedlung	Hinrichshagen	Flur 1	Flurstücke 56, 58/1, 58/3, 58/5, 58/6, 59, 60, 61/1, 61/3, 61/4, 62/1, 62/2, 63/3, 63/4, 63/5, 63/6, 64/5, 64/6, 64/9, 64/10, 64/11, 64/12, 65/1, 65/2, 65/3, 66/1, 66/2, 66/3, 67/2, 67/9, 67/10, 67/13, 67/15, 67/16, 68/1, 68/3, 68/4, 69, 70, 71/1, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74/2, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 75/1, 75/3, 75/4, 76/3, 76/4,

			76/5, 76/6, 77/1, 77/2, 77/3
Neu Ungnade	Neu Ungnade	alle Fluren	alle Flurstücke